

1.1. Statuten

STATUTEN

DER

BETRIEBSSPORTVEREINIGUNG SHELL

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2	Zweck des Vereines	2
§ 3	Ehrenschutz	2
§ 4	Organe der Betriebssportvereinigung Shell	2
§ 5	Mitgliedschaft	2
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9	Disziplinarmaßnahmen	4
§ 10	Gliederung der Betriebssportvereinigung Shell	4
§ 11	Organisation und Funktionäre der Sportgruppen	5
§ 12	Aufgabe der Funktionäre	5
§ 13	Die Mitgliederversammlung	5
§ 14	Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung	7
§ 15	BSV-Vorstand	7
§ 16	Aufgaben der BSV-Vorstandsmitglieder	8
§ 17	Beisitzer und Rechnungsprüfer	8
§ 18	Der(die) Clubmanager(In)	9
§ 19	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	9
§ 20	Statutenänderung und Auflösung der BSV	10
§ 21	Abwicklung der Vereinsauflösung	10
§ 22	Streitfälle innerhalb der BSV	10

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Betriebssportvereinigung Shell“ (im weiteren auch BSV genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

§ 2 Zweck des Vereines

Die BSV ist unpolitisch. Ihr Zweck ist die Pflege des Sportes und anderer Freizeitveranstaltungen im Rahmen der Firmengemeinschaft, die Organisation sportlicher bzw. damit zusammenhängender geselliger oder kultureller Veranstaltungen, weiters die Errichtung und der Betrieb von Sportanlagen. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3 Ehrenschutz

Die BSV steht unter dem Ehrenschutz des Vorstandes der Shell Austria.

§ 4 Organe der Betriebssportvereinigung Shell

- (1) Der Vorstand der Betriebssportvereinigung (kurz BSV-Vorstand):
Ihm obliegt die Leitung der BSV. Der BSV-Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; seine Zusammensetzung ist in § 15 dieser Statuten geregelt.
- (2) Beisitzer und den Rechnungsprüfern gem. § 17.
- (3) Die Sportgruppenvertreter:
Sie werden durch die Sportgruppen (siehe § 10) der BSV vorgeschlagen und vom BSV-Vorstand ernannt. Scheidet ein Sportgruppenvertreter aus seinem Amt aus, so hat der BSV-Vorstand das Recht, bis zum nächsten Vorschlag durch die Sportgruppe eine Ersatzperson zu ernennen.
- (4) Club Manager(In):
Wird vom BSV-Vorstand bestellt. Ihm(Ihr) obliegt die Leitung der Shell – Sportanlage Country & Sports Club Wien Nord, Wien 21, Steinheilgasse 4, gemäß den Richtlinien in § 18.
- (5) Das Schiedsgericht:
Ihm obliegt die Entscheidung in Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist in § 22 dieser Statuten geregelt.
- (6) Die Funktionen innerhalb der BSV sind ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat „Ordentliche Mitglieder“, „Anschlussmitglieder“, „Außerordentliche Mitglieder“ und „Ehrenmitglieder“.
- (2) Ordentliche Mitglieder: aktive und pensionierte Mitarbeiter der Shell Austria.

Unter pensionierten Mitarbeitern sind zu verstehen: Alterspensionisten, Vorpensionisten (im Sinne der Pensionskassenregelung) und Invaliditätspensionisten sowie Sozialplan Überbrückungszahlungsempfänger bis zum Pensionsantritt.

- (3) Anschlußmitglieder:
 (a) Ehepartner bzw. Lebensgefährten von Ordentlichen Mitgliedern
 (b) Kinder eines ordentlichen Mitglieds bzw. eines Anschlussmitglieds bis zu ihrem vollendeten 26. Lebensjahr, sofern sie bei diesem gemeldet sind
- (4) Außerordentliche Mitglieder: Betriebsfremde. Sie können auf Antrag eines Sportgruppenvertreters oder des Clubmanagers vom BSV-Vorstand jeweils für ein Jahr in die BSV aufgenommen werden. Diese Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn weder der BSV-Vorstand noch das außerordentliche Mitglied diese Mitgliedschaft einen Monat vor Ablauf kündigt. Außerordentliche Mitglieder sind nur in jenen Sportgruppen möglich, die im Shell-Club“ (siehe § 10) ausgeübt werden.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden wie folgt gestaffelt:

A ganzjährig	1	2	3	4	5	6
B halbjährig/saisonabhängig	1	2	3	4	5	
C Tageskarten	1	2	3	4	5	

Unterteilung in

- 1 für Clubeinrichtungen
- 2 zusätzlich Tennis
- 3 zusätzlich Badminton
- 4 zusätzlich Squash
- 5 alle Sportarten
- 6 externe Sportgruppen

Typ B Mitgliedschaften beginnen mit der vereinbarten Saison und enden automatisch nach 6 Monaten.

Typ C Mitgliedschaften enden automatisch am vereinbarten Tag.

- (6) Mitglieder können physische und juristische Personen sein.
- (7) Der BSV-Vorstand hat die Möglichkeit, Ehrenmitglieder zu ernennen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gemäß § 5, Absatz (2) und (3) wird durch Anmeldung beim zuständigen Sportgruppenvertreter erworben. Die Anmeldung ist jederzeit möglich. Der Sportgruppenvertreter hat die Anmeldung an den Schriftführer sowie an den Kassier des BSV-Vorstandes weiterzuleiten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Betriebssport-Mitgliedschaft steht jedem Mitglied frei. Die Abmeldung kann jedoch nur zum Jahresende erfolgen und muß jeweils bis spätestens 30. November des laufenden Jahres beim Schriftführer des BSV-Vorstandes schriftlich einlangen.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt bei Austritt aus dem Unternehmen vor Erreichung der Pensionsberechtigung (siehe § 5 Punkt (2)).
- (3) Die Anschlussmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft des aktiven oder pensionierten Mitarbeiters der Shell Austria. Nach dem Tod eines aktiven oder pensionierten Mitarbeiters kann dessen Ehepartner bis zu einer allfälligen Wiederverhehlung Anschlussmitglied bleiben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche-, Anschluss-, und Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt an jenen Veranstaltungen teilzunehmen, die durch den Mitgliedsbeitrag umfasst sind.
- (2) Die Vereinseinrichtungen der jeweiligen Sportgruppen stehen allen Mitgliedern der Sportgruppen zur Verfügung.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- (4) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und dem Zweck des Vereines Abbruch getan werden könnte.

§ 9 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Bei Schädigung des Ansehens der Betriebssportvereinigung bzw. der Shell Austria sowie bei unsportlichem Verhalten können Mitglieder durch den BSV-Vorstand
 - (a) gemahnt
 - (b) schriftlich gerügt
 - (c) aus der Betriebssportvereinigung Shell ausgeschlossen werden.
- (2) Sollte der BSV-Vorstand auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden, muss vor Durchführung des Ausschlusses mit dem Beisitzer der Geschäftsleitung sowie dem Beisitzer des Betriebsrates der Shell Austria das Einvernehmen hergestellt werden.
- (3) Im Falle von Verstößen gegen das Ansehen der BSV bzw. der Shell Austria oder bei unsportlichem Verhalten von außerordentlichen Mitgliedern ist der BSV-Vorstand berechtigt, die außerordentliche Mitgliedschaft sofort für aufgehoben zu erklären.

§ 10 Gliederung der Betriebssportvereinigung Shell

- (1) Wenn die Ausübung des Sportes entweder räumlich (Bundesländer) oder durch die Art des Sportes, nicht in der Shell - eigenen Sportanlage (Wien 21, Steinheilgasse 4) durchgeführt werden kann, werden die BSV-Mitglieder zu Sportgruppen nach Bundesländern (wobei eine Sportgruppe mehrere Bundesländer umfassen kann) bzw. in Wien nach Sportarten zusammengefasst. Alle übrigen gelten als eine

Sportgruppe ("Shell-Club"). Für sie übernimmt der(die) Clubmanager(In) die Funktion des Sportgruppenvertreters, jedoch mit Ausnahme der Vertretung in der Mitgliederversammlung.

- (2) Zur Gründung einer Sportgruppe müssen in Wien mindestens zehn, in den übrigen Bundesländern mindestens drei interessierte Ordentliche Mitglieder vorhanden sein.

§ 11 Organisation und Funktionäre der Sportgruppen

- (1) Jede Sportgruppe (mit Ausnahme "Shell-Club") schlägt aus den Reihen seiner Ordentlichen Mitglieder den Sportgruppenvertreter dem BSV-Vorstand zur Ernennung vor.
- (2) Der Sportgruppenvertreter kann zur Unterstützung weitere Personen, auch Anschlussmitglieder, heranziehen.

§ 12 Aufgabe der Funktionäre

- (1) Die Sportgruppenvertreter sind innerhalb ihrer Sportgruppen für alle Belange des Betriebssportes und für die widmungsgemäße Verwendung der Geldmittel verantwortlich.
Die Sportgruppenvertreter (mit Ausnahme "Shell-Club") vertreten ihre Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sportgruppenvertreter sind für die ordentliche, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung geführte Geldgebarung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, gegenüber dem BSV-Vorstand nach den von diesem herausgegebenen Richtlinien eine Abrechnung der von ihnen verausgabten Mittel zu legen.
- (3) Die Anmeldung von Sportgruppen zu nationalen oder internationalen Fachverbänden sowie die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im Ausland bedarf der Genehmigung des BSV-Vorstandes.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - (a) den Mitgliedern des BSV-Vorstandes
 - (b) den Ordentlichen Mitgliedern der BSV, wobei diese, wenn sie in einer Sportgruppe der Bundesländer Mitglied sind, von den jeweiligen Sportgruppenvertretern repräsentiert werden können
 - (c) den Anschlussmitgliedern lt. § 5 (3) lit a
 - (d) den Beisitzern
 - (e) den Rechnungsprüfern

Den unter a) und b) genannten Personen stehen Sitz und Stimme, sowie das aktive und passive Wahlrecht zu den Funktionen der Betriebssportvereinigung Shell zu. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme, wobei die Sportgruppenvertreter der Bundesländer so viele Stimmen abgeben können, wie sie Mitglieder vertreten.

Den unter c) bis e) genannten Personen stehen Sitz und Stimme sowie das aktive Wahlrecht (soweit sie Mitglieder der BSV sind), nicht jedoch das passive Wahlrecht zu.

- (2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Wahl des BSV-Vorstandes und des Wahlkomitees.
 - b) Wahl der beiden Rechnungsprüfer (siehe § 17).
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des BSV-Vorstandes, des Rechnungsabschlusses und des Revisionsberichtes der Rechnungsprüfer; Erteilung der Entlastung des BSV-Vorstandes und des Kassiers. Festlegung der Statuten, Beschlussfassung auf Auflösung des Vereines.
 - d) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags auf Antrag des Vorstandes.
 - e) Bestellung eines "Ehrenvorsitzenden" auf Antrag.
- (3) Die Wahl des BSV-Vorstandes erfolgt aufgrund von Listen, die beim Wahlkomitee einzubringen sind. Die Wahl einzelner Funktionäre – unabhängig von den Listen – ist (mit Ausnahme des(r) Sportgruppen-Referent(In) für die Bundesländer - siehe § 16 (3)) ausgeschlossen.
- Eine Delegation der Stimme (mit Ausnahme der Sportgruppen in den Bundesländern) sowie schriftliche Stimmabgabe sind nicht zulässig.
- Wenn nur 1 Liste zur Wahl steht, so gilt diese nur dann als gewählt, wenn zumindest die einfache Mehrheit aus den abgegebenen Stimmen erzielt wurde.
- Wenn die Liste im Sinne des vorigen Satzes keine Mehrheit erreicht hat, so sind maximal zwei weitere Wahlgänge im Rahmen der gleichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Sollte diese Liste auch dann noch keine gültige Mehrheit erreicht haben, so ist eine neue Wahl auszuschreiben.

Die Wahl des Wahlkomitees für die nächste Wahl eines BSV-Vorstandes erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlages des BSV-Obmannes mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt und ist ein Ersatzvorschlag einzubringen. Das Wahlkomitee muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Als Stichtag für das Wählerverzeichnis gilt die Mitgliederevidenz zum Monatsletzten des vorletzten Kalendermonats vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung.

Anschlussmitglieder ordentlicher Mitglieder, werden vom Wahlkomitee über Anschrift des jeweiligen ordentlichen Mitglieds und über Aushang in der Sportanlage Wien 21, Steinheilgasse 4, über alle die Wahl und die Mitgliederversammlung betreffenden Angelegenheiten informiert.

Eine über diese Vorgangsweise hinausgehende Verständigung ist nicht vorgesehen.

§ 14 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Zumindest alle 4 Jahre erfolgt die Neuwahl des BSV-Vorstandes und des Wahlkomitees. An der

ordentlichen Mitgliederversammlung nehmen die in § 13 (1) genannten Personen teil.

- (2) Über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung werden die Mitglieder jährlich mittels Aushang am Sitz der Betriebssportvereinigung informiert.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden: vom Vorsitzenden der BSV, vom Vorstand des BSV, auf Antrag von mindestens drei Sportgruppenvertreter, wenn mindestens 10% aller ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen, sowie von den Rechnungsprüfern.
- (4) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
Werden seitens der Mitglieder der Mitgliederversammlungen Anträge gestellt, so sind diese im Falle der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 5 Tage vor dem Datum der Versammlung dem BSV-Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch beschlussfähig, wenn die Sportgruppenvertreter der Bundesländer abwesend sind und durch den Sportgruppenreferenten des BSV-Vorstandes vertreten werden.
- (7) Die Sportgruppenvertreter, die von außerhalb Wien anreisen, erhalten im Zusammenhang mit einer Mitgliederversammlung gegen Vorlage der Belege vom Kassier des BSV-Vorstandes Reise- und Aufenthaltsspesen ersetzt.
- (8) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen finden am Sitz der Betriebssportvereinigung Shell in Wien statt.

§ 15 BSV-Vorstand

- (1) Der BSV-Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Personen, wobei folgende Positionen definitiv zu bestimmen sind :
 - a) Vorsitzender
 - b) Vorsitzender-Stellvertreter
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Sportgruppenreferent

Der BSV-Vorstand ist mit mindestens zwei Mitgliedern aus der Zahl der aktiven Beschäftigten der Shell Austria Gesellschaft m.b.H. zu besetzen, wobei der Vorsitzende zum Zeitpunkt der Wahl ein aktiver Shell Mitarbeiter sein muss. Alle anderen Positionen können von ordentlichen Mitgliedern besetzt werden Ein eventuell gewählter Ehrenvorsitzender ist auf die Gesamtzahl nicht anzurechnen. Die Positionen des Vorsitzenden, des Vorsitzenden-Stellvertreter sowie des Kassiers müssen auf unterschiedliche Personen aufgeteilt sein.

- (2) Der BSV-Vorstand ist für die Geschäftsführung der Betriebssportvereinigung Shell verantwortlich.
- (3) Der BSV-Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, wobei zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Termin der Vorstandssitzung mindestens eine Woche liegen muss.

- (4) Der Vorsitzende hat außerdem binnen einer Woche den BSV-Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (5) Der BSV-Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und weitere zwei Mitglieder des BSV-Vorstandes anwesend sind.

Die Beschlüsse des BSV-Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.

- (6) Der BSV-Vorstand kann weitere ordentliche Mitglieder bis zur Höchstanzahl in den Vorstand kooptieren. Diese sind jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
Der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 16 Aufgaben der BSV-Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende des BSV-Vorstandes vertritt die Betriebssportvereinigung nach außen und innen.
- (2) Der Vorsitzende-Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.
- (3) Der Sportgruppen-Referent vertritt die Interessen der BSV-Mitglieder in den Bundesländern und informiert die einzelnen Sportgruppenvertreter über die Ergebnisse von BSV-Vorstandssitzungen. Er wird anlässlich der Wahl des BSV-Vorstandes in der Mitgliederversammlung ausschließlich durch die Sportgruppenvertreter der Bundesländer aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle. Sämtliche Schriftstücke sind vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu zeichnen, ausgenommen Einberufungen gemäß § 14, Absatz (1) und (2), und § 15, Absatz (3).
- (5) Dem Kassier obliegt die Geldgebarung und die Kassenführung nach den BSV-Richtlinien unter Berücksichtigung der Vorschriften ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 17 Beisitzer und Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen und Ausgabenrechnung (bzw. des Jahresabschlusses) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.
- (3) Beisitzer: je ein Beisitzer können vom Vorstand der Shell Austria, dem Arbeiterbetriebsrat sowie dem Angestelltenbetriebsrat entsandt werden.
- (4) Den Beisitzern und den Rechnungsprüfern stehen die Teilnahme an allen Sitzungen der BSV und der Einblick in den Schriftverkehr offen. Sie haben in den Vorstandssitzungen jedoch kein Stimmrecht.

Sie haben das Recht, die Einberufung von Versammlungen zu fordern und können dort Anträge einbringen. Sie üben jedoch nur eine beratende und beobachtende Funktion aus.

Beisitzer und Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglieder der BSV sein.

§ 18 Der(die) Clubmanager(In)

- (1) erstellt jährlich einen Geschäftsplan (geplante Maßnahmen und Budget) der vom BSV-Vorstand zu genehmigen ist.
- (2) ist selbstständig im Rahmen des genehmigten Geschäftsplanes für die Betriebsführung der Shell Sportanlage, A-1210 Wien, Steinheilgasse 4, zuständig und berichtet in dieser Eigenschaft an den BSV-Vorstand.
- (3) ist im Rahmen des genehmigten Geschäftsplanes für die Einstellung und Führung des zum Betrieb notwendigen Personals verantwortlich.
- (4) Überschreiten ungeplante Ereignisse (Anschaffungen, Reparaturen etc.) einen Wert von EUR 2.500,- ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Der Vorstand der BSV kann diesen Richtwert durch Beschluss nach oben verändern.

§ 19 Mittel zur Erreichung des Vereinszweck

Die für die Sportausübung erforderlichen Mittel sind mindestens zu einem Drittel von den einzelnen Mitgliedern aufzubringen. Der von der Mitgliederversammlung einheitlich festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist auf dieses Drittel anrechenbar. Die darüber hinaus benötigten Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch zusätzliche Eigenmittel der Sportgruppenmitglieder,
- b) durch freiwillige Subventionierung des Sportbetriebes durch die Shell Austria oder andere Förderer.
- c) Durch Vermietung / Betriebskostenbeteiligung freier Kapazitäten der Sportanlage Floridsdorf an Dritte.
- d) Beiträge der Mitglieder
- e) Geld und Sachspenden
- f) Subventionen
- g) Werbung jeglicher Art
- h) Sponsoring
- i) Erteilung von Unterricht
- j) Abhaltung von Veranstaltungen
- k) Zinserträge
- l) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- m) Veranstaltungen verschiedenster Art
- n) Herausgabe von Zeitschriften und anderen Druckwerken

Der BSV-Vorstand verteilt aufgrund der Budgetanträge die zur Verfügung stehenden Geldmittel an die Sportgruppen unter Berücksichtigung der Sportart, der eventuell vorhandenen Betriebseinrichtungen und der Anzahl der Mitglieder. Die Sportgruppen haben die zur Verfügung stehenden Mittel gemäß § 2 zur Förderung der Aktivitäten der Mitglieder zu verwenden.

§ 20 Statutenänderung und Auflösung der BSV

Statutenänderungen zum § 20 der Statuten und die Auflösung der Betriebssportvereinigung bedürfen der 2/3-Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sein müssen.

Statutenänderungen zu anderen Paragraphen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei jeder Statutenänderung und im Falle der Auflösung noch vorhandenen Restvermögens hat die Firmenleitung der Shell Austria das Anhörungsrecht.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 21 Abwicklung der Vereinsauflösung

Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002)

§ 22 Streitfälle innerhalb der BSV - Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Die streitenden Parteien wählen aus der Mitgliederversammlung je zwei Vertreter, die jedoch nicht den Sportgruppen der streitenden Parteien angehören dürfen.

Diese Vertreter wählen ihrerseits aus dem BSV-Vorstand einen Vorsitzenden. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Wien am 26.6.2017